



Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Herrn Vorsitzenden des Innenausschusses
Ansgar Heveling, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

06.01.2016/ho

Telefon +49 30 37711-0
Durchwahl 37711-840
Telefax +49 30 37711-809

E-Mail

petra.laitenberger@staedtetag.de

Bearbeitet von

Petra Laitenberger

Regina Offer

Aktenzeichen

32.45.07 D

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz), BT-Drucksache 18/7043

hier: Schreiben vom 21. Dezember 2015

Sehr geehrter Herr Heveling,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Entwurfes eines Gesetzes zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken und nutzen gerne die Möglichkeit, dazu eine schriftliche Stellungnahme abgeben zu können.

Zum Gesetzentwurf allgemein

Einführend möchten wir festhalten, dass wir die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen im Grundsatz begrüßen. Sowohl die Schaffung eines Kerndatensystems als auch die notwendigen Erweiterungen der Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister werden grundsätzlich positiv bewertet, da künftig neben den Sicherheits- und Ausländerbehörden bspw. auch die Asylbewerberleistungsbehörden, die Bundesagentur für Arbeit, die für die Grundsicherung für Arbeitssuchende zuständigen Stellen sowie die Meldebehörden auf eine einheitliche Datenbasis zurückgreifen können. Positiv ist auch, dass nunmehr auch Gesundheits- und Impfdaten erfasst und im Ausländerzentralregister gespeichert werden können. Dies wird bei den jeweiligen Behörden – ungeachtet des leider auch entstehenden Mehraufwandes – langfristig zu einer erheblichen Verfahrenserleichterung führen. So dürften bspw. bei den Ausländerbehörden eine Vielzahl von Mitteilungen an die Leistungsbehörden gemäß § 90 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) entfallen, wenn die Informationen zum Statuswechsel oder zur Beschäftigungserlaubnis direkt aus dem Kerndatenbestand des Ausländer-

zentralregisters (AZR) entnommen werden können. Weiterhin wird auch die in § 8 Abs. 3 Satz 2 AZRG-E geschaffene Möglichkeit des automatisierten Datenabgleichs zwischen den Datenbeständen des Ausländerzentralregisters und der Ausländerbehörde helfen, die Datenkonsistenz beider Systeme zu verbessern.

Neben der zu begrüßenden Zielsetzung des Gesetzentwurfes, Asylverfahren zu beschleunigen und effizienter zu gestalten, darf jedoch – wie oben bereits angeführt – nicht übersehen werden, dass durch die neu zu erfassenden Daten auch ein zusätzlicher Aufwand bei den Kommunen entsteht. Neben der Schaffung der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen bedarf es auch einheitlicher technischer Lösungsstrategien und vor allem die Bereitstellung eines einheitlichen und kostenlosen technischen Equipments (so bspw. im Hinblick auf die Ausrüstung der kommunalen Ausländerbehörden mit der Möglichkeit des Fingerabdruck-Schnell-Abgleichsystems „Fast-ID“).

Ergänzungsbedarf sehen wir bei den Zugriffsrechten auf das neu geschaffene zentrale Kerndatensystem für Asyl- und Schutzsuchende. Für eine effiziente Organisation im Zusammenhang mit der Aufnahme und der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen ist es dringend erforderlich, dass auch die Gesundheits- und Jugendämter sowie die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zuständigen Behörden Zugriff auf diesen Datenbestand haben. Wir unterstützen daher die vom Bundesrat in Ziffer 8 bis 10 seiner Stellungnahme vom 18.12.2015 erhobenen Forderungen.

Besondere Beachtung sollte die Schnittstelle zu den Jugendämtern finden. Oftmals stellt sich erst in den Erstaufnahmeeinrichtungen heraus, dass es sich um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge handelt. Mit Blick auf die Regelung in § 42 a SGB VIII werden diese Jugendlichen dann ohne ausländer- und asylrechtliche Registrierung an die Jugendämter überstellt. In der Folge entsteht eine erhebliche Unsicherheit bzgl. der Registrierungszuständigkeit in der Verwaltungspraxis zwischen Jugendämtern, Polizeibehörden, Aufnahmeeinrichtungen und Ausländerbehörden. Wir schlagen daher vor, im Aufenthaltsgesetz zu regeln, dass auch die Aufnahmeeinrichtungen befugt sind, die Identität der Minderjährigen zu überprüfen, denn die Aufnahmeeinrichtungen sind häufig die ersten Anlaufstellen der Minderjährigen. Darüber hinaus sollte § 6 Abs. Nr. 1 a AZRG-E dahingehend ergänzt werden, dass die Aufnahmeeinrichtungen auch in den Fällen des § 2 Abs. 1 a Nr. 2 und 3 AZRG-E verpflichtet sind, Daten an das AZRG zu übermitteln. Auch in der Begründung sollte klargestellt werden, dass auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 a AZRG-E fallen.

Anmerkungen im Einzelnen

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 63a AsylG)

Im Hinblick auf die geplanten Änderungen zur Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA), die fälschungssicher ausgestaltet werden soll und mehr Angaben umfassen soll als gegenwärtig, wird die dreimonatige Gültigkeit und einmalige Verlängerungsmöglichkeit um einen weiteren Monat als nicht ausreichend und im Hinblick auf die derzeitige Situation als unrealistisch angesehen. Angesichts mehrmonatiger Terminvorlaufzeiten für die eigentliche Asylantragstellung hätte dies zur Folge, dass – würde es bei der Monatsfrist für die Verlängerung bleiben – die Ausländerbehörden diesen Ankunftsnachweis mehrfach verlängern müssten und somit auch entsprechend viele Vorsprachen abwickeln müssten.

Da der Trägervordruck zudem nur eine einmalige Verlängerung vorsieht, bedeutet dies, dass die Ausländerbehörden den Trägervordruck mit dem Foto immer wieder neu ausstellen müssten. Aus Sicht der Praxis bedarf es daher einer deutlichen Erweiterung des Verlängerungszeitraums. Vorstell-

bar wäre ein Dreimonatszeitraum bzw. wenn der Termin für die Asylantragstellung bereits feststeht, bis kurz über diesen Termin hinaus.

Des Weiteren wird es für sinnvoll erachtet, für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten bereits standardmäßig die BÜMA mit einem Hinweis zu versehen, dass eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet ist (§ 61 Abs. 3 S. 4 AsylG).

Mangels klarer rechtlicher Einordnung der BÜMA im Gesamtkontext zu anderen relevanten Normen (bspw. § 59a AsylG) bestehen insbesondere im Hinblick auf den aufenthaltsrechtlichen Status von Asylsuchenden, die über einen sicheren Drittstaat einreisen (§ 55 Abs. 1 S. 3 AsylG), Unsicherheiten. Entsprechende Vorgaben bzw. gesetzliche Klarstellungen, um Auslegungs- und Vollzugsproblemen entgegenzuwirken, wären daher sinnvoll. Da bei diesem Personenkreis eigentlich keine Gestattungswirkung eintritt und diese somit auch nicht die Voraussetzungen erfüllen für die Zulassung zum Arbeitsmarkt oder zur Teilnahme an Integrationsmaßnahmen.

Losgelöst von der konkreten Ausgestaltung der BÜMA stellt sich indes auch die Frage, ob notwendig bzw. angebracht ist, zwei in Konkurrenz zueinander stehende Verfahrensbescheinigungen (BÜMA und Aufenthaltsgestattung) auszustellen oder ob es nicht vielmehr sinnvoll wäre, nur die Aufenthaltsgestattung beizubehalten und diese vom Asylgesuch bis zur Entscheidung auszustellen und zu verlängern. Um unterscheiden zu können, ob bereits ein Asylantrag gestellt worden ist oder nicht, könnte die Aufenthaltsgestattung für Asylsuchende, die noch keinen Antrag gestellt haben, mit einem entsprechenden Zusatz versehen werden.

Zu Art. 2 Nr. 3 a (§ 2 Abs. 1 a AZRG-E)

Redaktioneller Hinweis: Die Aufzählung in § 2 Abs. 1 a AZRG-E beginnt mit Nummer 5.

Zu Art. 2 Nr. 4 (§ 3 AZRG-E)

Redaktioneller Hinweis: Die Nummerierung der Absätze beginnt mit (2) anstelle (1).

Zu Art. 7

Bislang ist keine Anpassung des § 65 AufenthV (Ausländerdatei A – Erweiterter Datensatz) hinsichtlich der Speichermöglichkeit des Ankunfts nachweises (AKN-Nummer, Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdatum – analog zur Gestattung) im ausländerrechtlichen Fachverfahren vorgesehen, obwohl gemäß § 63 a AsylG auch die Ausländerbehörden (nach Zuweisung) für die Verlängerung und damit für die Übermittlung der Daten an das AZR (§ 6 AZRG) zuständig sind. Um hier eine medienbruchfreie Datenübermittlung zu gewährleisten, muss aus unserer Sicht dringend die Ausländerdatei A um die Daten des Ankunfts nachweises erweitert werden.

Zu Art. 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zum Inkrafttreten des Gesetzes wird in der Gesetzesbegründung angeführt, dass das Inkrafttreten auf den frühestmöglichen Zeitpunkt gelegt wird, wobei für die technische Umsetzung ein gestaffelter Zeitansatz vorgesehen werden muss.

Hierbei wird jedoch übersehen, dass die zusätzlichen Übermittlungserfordernisse der Ausländerbehörden an das Ausländerzentralregister ebenfalls umfangreiche Anpassungs- und Umprogrammierungsmaßnahmen an den ausländerrechtlichen Fachverfahren erforderlich machen, die keinesfalls

am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgt sein können. Wir regen daher an, den frühestmöglichen Zeitpunkt auf zumindest drei Monate nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt zu verlegen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fogt', with a stylized, cursive script.

Dr. Helmut Fogt